



Beschluss des Schulrates Nr. 4 vom 21.03.2013

Gegenstand: **Anpassung der Kriterien für die Befreiung von Beiträgen der Schüler/innen**

Am Donnerstag, dem 21. 03. 2013 um 17.00 Uhr, hat sich der Schulrat auf Einladung des Vorsitzenden am Sitz des Oberschulzentrums "J. Ph. Fallmerayer" zur 7. Sitzung eingefunden.

Mitglieder des Schulrates					
		Funktion	anwesend	entsch. abw.	unentsch. abw.
01.	Verdorfer Gertrud	Schuldirektorin	X		
02.	Rubatscher Johann	Lehrkraft	X		
03.	Belloni Maria Cristina	Lehrkraft	X		
04.	Hochgruber Robert	Lehrkraft	X		
05.	Kofler Rosmarie	Lehrkraft	X		
06.	Holzer Beatrix	Lehrkraft	X		
07.	Unterleitner Walter	Lehrkraft	X		
08.	Rottonara Alfred*	Elternvertreter	X		
09.	Gufler Georg	Elternvertreter	X		
10.	Kanitscheider Gertrud**	Elternvertreterin		X	
11.	Sigmund Lara	Schülervertreterin		X	
12.	Waldboth Ivan	Schülervertreter		X	
13.	Frener Fabian	Schülervertreter	X		
14.	Lamprecht Nadia	Schulsekretärin	X		
	Mair Martha	NU-Personal	X		
	Piltzner Albert	Kontrollorgan		X	
	Sparer Günther Franz	Kontrollorgan		X	
	Waldboth Ivan	Vorsitzender Schülerrat		X	
	Roilo Elisabeth	Vorsitzende Elternrat	X		
	Thaler Martin B.	Landesbeirat der Eltern	X		
	Nardelli Gabriel	Landesbeirat der Schüler/innen		X	
	Klapfer Maximilian	Landesbeirat der Schüler/innen	X		

* **Der Vorsitzende ist in Fettdruck angegeben.**

** Die Stellvertreterin des Vorsitzenden.

Als Sekretärin fungiert: Nadia Lamprecht

Nach Einsichtnahme

- in das L.G. Nr. 20 vom 18.10.1995, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen;
- in das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, betreffend die Autonomie der Schulen;
- in das D.LH. vom 16. November 2001, Nr. 74, betreffend die Verordnung über die Finanzgebarung und die Buchhaltung der Schulen mit staatlichem Charakter, insbesondere in den Art. 19;
- in die Mitteilung des Schulamtsleiters vom 17.08.2006 zur Unentgeltlichkeit des Unterrichtes und Einhebung von Schülerbeiträgen;
- in den Beschluss des Schulrates Nr. 2/2007;

Festgestellt,

- dass laut Mitteilung des Schulamtsleiters vom 17.08.06 für die Abwicklung der unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen und verschiedener Projekte usw. Schülerbeiträge eingehoben werden dürfen;
- dass durch die entstehenden Kosten für manche Familien eine hohe finanzielle Belastung entstehen kann;
- dass andererseits unterrichtsbegleitende Veranstaltungen, Projekte und Projektfahrten einen wichtigen Teil des Unterrichtes darstellen und die Teilnahme aller Schüler/innen unverzichtbar ist;

b e s c h l i e ß t

der Schulrat dieser Anstalt mit gesetzmäßig ausgedrückter Stimmeneinheit:

Der Beschluss des Schulrates Nr.2/2007 ist in jeder Hinsicht widerrufen.

Die Schulführungskraft zu ermächtigen, in begründeten Fällen bedürftige Familien von Schülerbeiträgen zur Deckung der Kosten, die im Zusammenhang mit unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen bzw. besonderen Projekten entstehen, ganz oder zur Hälfte zu befreien. Die Kosten werden von der Schule (Sonderfonds für die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern aus bedürftigen Familien) übernommen.

Die Schulführungskraft trifft die Entscheidung auf der Grundlage einer Eigenerklärung bzw. der einheitlichen Einkommens- und Vermögenserklärung (EEVE-Erklärung), die vom/von der Antragsteller/in mindestens 15 Tage vor Durchführung der Veranstaltung im Sekretariat eingereicht wird.

Die Kosten für die unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen müssen zunächst vom Antragsteller/in vorfinanziert werden und werden nach Genehmigung des Gesuchs rückerstattet.

Der/Die Antragsteller/in erklärt darin,

- aus wie vielen Mitgliedern sich die Familie zusammensetzt,
- dass das bereinigte Jahreseinkommen der Familie das Doppelte bzw. Eineinhalbfache des sozialen Mindesteinkommens* nicht übersteigt,
- ob die Familie finanzielle Zuwendungen in Anspruch nimmt und welche.

Die Schulführungskraft kann

- die Befreiung von den Kosten abzüglich des erwirtschafteten Betrages (Maturaball, Pausenverkauf usw.) im Ausmaß von 50% gewähren, falls das bereinigte Jahreseinkommen der Familie das Zweifache des sozialen Mindesteinkommens* nicht übersteigt;
- die Befreiung von den Kosten abzüglich des erwirtschafteten Betrages (Maturaball, Pausenverkauf usw.) im Ausmaß von 100% gewähren, falls das bereinigte Jahreseinkommen der Familie das Eineinhalbfache des sozialen Mindesteinkommens* nicht übersteigt.

*Das soziale Mindesteinkommen wird jährlich mit Beschluss der Landesregierung festgelegt und beschlossen.

Nach Prüfung des Antrages wird dem/der Antragsteller/in ein schriftlicher Bescheid über das Ausmaß der finanziellen Unterstützung gegeben. Die Erklärungen betreffend das Einkommen können Stichproben unterzogen werden.

Der Schulrat wird am Ende des Schuljahres über Anzahl der Anträge und das jeweilige Ausmaß der Unterstützung informiert.

Der vorliegende Beschluss gilt bis auf Widerruf.

DER VORSITZENDE DES SCHULRATES

DIE SEKRETÄRIN DES SCHULRATES

Alfred Rottonara

Nadia Lamprecht